

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 13. März 2019

191.

Schriftliche Anfrage von Marianne Aubert, Helen Glaser und vier Mitunterzeichnenden betreffend Umbenennung der Tramhaltestelle «Börsenstrasse» in «Kantonalbank», Zuständigkeit, Kriterien und Kosten für die Umbenennung sowie allfällige weitere geplante Namensänderung von Haltestellen

Am 19. Dezember 2018 reichten Gemeinderätinnen Marianne Aubert und Helen Glaser (beide SP) sowie vier Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/518, ein:

Mit Interesse haben wir von der Umbenennung der Tramhaltestelle «Börsenstrasse» in «Kantonalbank» erfahren, sinnigerweise handelt es sich um die Haltestelle vor der Kantonalbank, die bekanntlich im Besitz der öffentlichen Hand ist. Wie wir uns versichert haben, heisst die Querstrasse zur Bahnhofstrasse aber weiterhin «Börsenstrasse». Könnten wir nicht alle öffentlichen Institutionen oder von der Stadt finanzierten Projekte durch Haltestelle-Bezeichnungen besser auffindbar machen? Z. B. wurde es dann anstatt «Selnau» «Sozialamt», anstatt «Werd» «Steueramt», anstatt «Helvetiaplatz» «Volkshaus» heissen. Denkbar wären auch temporäre Haltestellenbezeichnungen z.B. «Zürifest» oder «Start Silvesterlauf» oder «Böögg». Nicht zu vergessen der alte Vorstoss Nr. 2004/203 von Franziska Graf und Georg Schmid, die Haltestelle «Rosengartenstrasse» in «Provisorium» umzubenennen, was dann eher den Zustand beschreiben würde. Vielleicht wäre die Möglichkeit einer solchen temporären Haltestellenbezeichnung für die ZKB Anreiz genug, die geplante Seilbahn übers Seebecken an das ÖV-Netz anzuschliessen.

Trotz der vielen durchaus prüfenswerten Ideen, die uns durch den Kopf gehen, stellen sich uns aufgrund des vorliegenden Falls natürlich auch konkrete und grundsätzliche Fragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat um die Umbenennung der Tramhaltestelle «Börsenstrasse» in «Kantonalbank» gebeten? Und wer hat sie schlussendlich bewilligt? Welche Kriterien gelten, damit eine Haltestelle den bisherigen Namen verliert, und welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine neue Bezeichnung die alte ersetzt?
2. Wie viel kostet diese Umbenennung? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung, die nicht nur die neuen Tafeln, sondern auch das Sprechen des neuen Namens und alle anderen Änderungen beinhaltet.
3. Werden die Kosten dieser Umbenennung durch den ZVV getragen oder gehen sie zu Lasten der Stadt Zürich?
4. Sind weitere Haltestellenumbenennungen geplant?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Namensgebung von Haltestellen hat ihre rechtliche Grundlage in der Verordnung des Bundesrats über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625). Die Verordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kostentragung für das Erheben, Festlegen, Nachführen und Verwalten geografischer Namen (Art. 2), dies unter anderem auch für den öffentlichen Verkehr. Zuständig für die Festlegung der Stationsnamen ist das Bundesamt für Verkehr (BAV, Art. 28 Abs. 1 GeoNV). Ein entsprechendes Gesuch stellen können das konzessionierte Transportunternehmen (im vorliegenden Fall die Verkehrsbetriebe [VBZ]), die Gemeinde oder der Kanton, auf deren Gebiet die Station liegt (Art. 28 Abs. 2 GeoNV). Das BAV überprüft im entsprechenden Verfahren, ob die Voraussetzungen der GeoNV an die Namen eingehalten werden. So dürfen geografische Namen nur aus öffentlichem Interesse geändert werden (Art. 4 Abs. 3 GeoNV). Auch darf der Haltestellenname nicht aus dem Namen eines Unternehmens bestehen, es sei denn, dieser sei identisch mit einem geografischen Namen (Art. 27 Abs. 4 GeoNV).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wer hat um die Umbenennung der Tramhaltestelle «Börsenstrasse» in «Kantonalbank» gebeten? Und wer hat sie schlussendlich bewilligt? Welche Kriterien gelten, damit eine Haltestelle den bisherigen Namen verliert, und welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine neue Bezeichnung die alte ersetzt?»):

Die Umbenennung der Haltestelle Börsenstrasse geht auf einen Antrag der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zurück. Unterstützt wurde das Anliegen sowohl von der Stadt als auch vom Kanton Zürich. So gelangten sowohl das Präsidialdepartement als auch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion mit Schreiben vom 13. Januar 2017 bzw. 10. März 2017 an das zuständige BAV, um die Umbenennung zu empfehlen. Die VBZ als zuständiges Transportunternehmen leiteten pflichtgemäss am 10. Juli 2017 das Gesuch um Umbenennung ans BAV zur Entscheidung weiter. Am 13. Dezember 2017 hat das BAV dem Gesuch um Umbenennung der Haltestelle zugestimmt.

Es gibt keinen abgeschlossenen Kriterienkatalog, wann beim BAV ein Gesuch auf Umbenennung einer Haltestelle eingereicht wird. Generell beantragen die VBZ Änderungen nur zurückhaltend. Dies vor allem dann, wenn sich die Linienführung oder die Lage einer Haltestelle ändern. Ein Antrag auf Umbenennung kann allenfalls auch dann erfolgen, wenn eine bestimmte Bezeichnung ihren ursprünglich namensgebenden Bezug verloren hat. Dies war beispielsweise bei der Beantragung der Umbenennung der Haltestelle Krematorium in «Altes Krematorium» der Fall. Wie einleitend gesagt, ist aber nicht die Stadt Zürich, sondern das BAV für den Entscheid zuständig.

Zu den Fragen 2 und 3 («Wie viel kostet diese Umbenennung? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung, die nicht nur die neuen Tafeln, sondern auch das Sprechen des neuen Namens und alle anderen Änderungen beinhaltet. Werden die Kosten dieser Umbenennung durch den ZVV getragen oder gehen sie zu Lasten der Stadt Zürich?»):

Wer ein Gesuch um Festlegung oder Änderung eines Stationsnamens stellt, trägt die Kosten (Art. 33 Abs. 1 GeoNV). Im vorliegenden Fall hat das BAV die durch die Umbenennung entstehenden Kosten in Höhe von Fr. 5000.– der ZKB auferlegt. Da die Umbenennung auf einen Fahrplanwechsel hin erfolgt, bei dem so oder so zahlreiche Änderungen bei den Ansagen und den Netzplänen etc. erfolgen müssen, bestehen die Kosten ausschliesslich aus der Herstellung und Montage der entsprechenden Haltestellentafeln. Neben diesen Kosten übernimmt die ZKB auch die Kosten des BAV-Entscheids in Höhe von Fr. 500.–, die den VBZ als formelle Gesuchsteller auferlegt wurden. Somit entstehen weder der Stadt noch dem Kanton Zürich Kosten für die Umbenennung.

Zu Frage 4 («Sind weitere Haltestellenumbenennungen geplant?»):

Die VBZ erhalten zahlreiche Anregungen für Änderungen von Haltestellenamen und prüfen diese laufend. Die nächste Umbenennung auf Stadtgebiet wird voraussichtlich auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2019 hin stattfinden. Gemäss heutigem Planungsstand soll dann auf Wunsch des Präsidialdepartements beim BAV die Umbenennung der Haltestelle Dammweg in «Löwenbräu» beantragt werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti